

## **2. Sonderstützungsmaßnahme im Sektor Obst und Gemüse (Russland-Embargo)**

### **Ausfüllanleitung zum Anmeldeformular**

---

#### **1. Erfassung der Erzeuger und der Erzeugerorganisationen (EO)**

Anmeldungen im Rahmen der Entschädigungsmaßnahme im Obst- und Gemüsesektor können grundsätzlich abgeben

- anerkannte Erzeugerorganisationen (Anerkennung nach EU-Recht und nationaler EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)
- Erzeuger, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind (EO-Nichtmitglied).

Für EO-Mitglieder

wird die Anmeldung und der Antrag auf Gewährung einer EU-Beihilfe über die jeweiligen EO abgewickelt.

EO-Nichtmitglieder reichen ihre Anmeldung und ihren Antrag bei der zuständigen Landesstelle ein.

Für Angaben der EO ist das linke Tabellenfeld, für EO-Nichtmitglieder das rechte Tabellenfeld vorgesehen.

##### **1.1. Datum**

Ausfülldatum

##### **1.2. Firma bzw. Nachname**

Angabe der genauen Firmenbezeichnung einschl. Angabe der Rechtsform bzw. Nachname des Erzeugers

##### **1.3. EO-Nummer bzw. Vorname**

Angabe der von der BLE zugewiesenen Kennnummer der betroffenen EO bzw. Vorname des EO-Nichtmitglieds

##### **1.4. Unternehmensnummer**

Angabe der 9-stelligen Unternehmensnummer (= InVeKoS-Nummer). Die Angabe ist sowohl für die EO als auch das EO-Nichtmitglieder unbedingt notwendig.

Betriebe, die über keine Unternehmensnummer verfügen, müssen sich eine Nummer von der zuständigen Landesbehörde zuweisen lassen.

##### **1.5. Laufende Nummer**

Für jede der zuständigen Stelle vorgelegte Anmeldung ist eine laufende Nummer zu vergeben. Die erste Anmeldung sollte mit der Nummer „01“ beginnen und fortlaufend hochgezählt werden.

##### **1.6. Weitere Identifikationsfelder**

Die Felder Straße, Ortsteil, PLZ, Ort sowie die Angaben zu Telefon, Fax und e-mail sind gut leserlich auszufüllen.

##### **1.7. Restliche Felder der ersten Seite**

Nach Ausfüllen des gesamten Formulars ist die Anmeldung am Tag des Erstellens (vgl. Feld Datum) an die zuständige Landesstelle per Fax oder auf dem Postweg zu senden.

#### **2. Hinweise zur Zusammenstellung der Obst- und Gemüseerzeugnisse**

Eine EU-Beihilfe kann für die folgende Maßnahme gewährt werden:

- **Marktrücknahme**  
Marktrücknahme beinhaltet nur marktfähige Ware. Die Ware darf noch nicht im Handel gewesen

## 2. Sonderstützungsmaßnahme im Sektor Obst und Gemüse (Russland-Embargo)

### Ausfüllanleitung zum Anmeldeformular

---

sein. Retouren von Kunden sind keine Marktrücknahmen im Sinne des EU-Rechts!

Bei Marktrücknahmen sind die Meldungen grundsätzlich in kg anzugeben. Die angegebene Menge muss gewogen oder über plausible Durchschnittswerte nachgewiesen werden.

Als Marktrücknahmen gelten:

die kostenlose Verteilung insbesondere an Tafeln sowie Anstalten, Heime und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen oder im Falle öffentlich-rechtlicher Trägerschaft Aufgaben der Erziehung, Ausbildung, Fortbildung, Jugendhilfe, Altenhilfe, des Gesundheitswesens oder des Wohlfahrtswesens erfüllen.

Unbedingt beachten: Die Durchführung der angemeldeten Maßnahme (kostenlose Verteilung) darf erst nach der Freigabe erfolgen.

#### 2.1. Hinweise zum Ausfüllen der Tabelle „Marktrücknahmen“

Folgende Angaben sind notwendig:

##### **Spalte 2: Datum der geplanten Rücknahme**

Angabe des Tages, an dem die Partie tatsächlich aus dem Markt genommen werden soll.

##### **Spalte 3: Erzeugnis, Obst- (Apfel oder Birne, mit Sorten und Güteklasseangaben) und Gemüseart (Weiß- oder Rotkohl)**

Nach der zweiten Bundesverordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen vom 15.10.2014 sind für nachstehende Erzeugnisse Marktrücknahmen zulässig:

- Äpfel
- Birnen
- Kohl

##### **Spalte 4: Rücknahme vermarktungsfähiger Ware in kg**

Grundsätzlich ist das Nettogewicht ohne Verpackung und andere Bestandteile anzugeben. Es darf nur die Menge aufgeführt werden, die einer EU-Norm (Äpfel, Birnen) bzw. den Mindestkriterien (Kohl) gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 entspricht.

##### **Spalte 5: Ort der Rücknahme / der Kontrolle**

Es ist der Ort der Rücknahme anzugeben. Dies ist der Standort, an dem die Erzeugnisse vor Verwendung kontrolliert werden können.

##### **Spalte 6: Kostenlose Abgabe an folgende Einrichtungen**

Bei der kostenlosen Abgabe ist die vorgesehene Einrichtung anzugeben.

Die erfolgte Verwendung nach Freigabe ist durch entsprechende Unterlagen (z. B. Quittierung Warenempfang mit Gewichtsangaben der jeweiligen Erzeugnisse durch die belieferte Einrichtung) nachzuweisen.

Sollten Unklarheiten bezüglich des Ausfüllens der „Erklärungen des Empfängers“ und zur „Übernahmebescheinigung zur kostenlosen Verteilung“ bestehen, wenden Sie sich an den Fachbereich Gartenbau der Landwirtschaftskammer NRW (Herrn Dr. Deters, Frau Dr. Jacobsen oder Herrn Kohl  
Tel: 0228/703-1360; oder ...-1332)